

# Gesellschaftsvertrag

der

## CreaChance gGmbH

### **Präambel:**

Bildung ist die Grundlage von Wohlstand und Freiheit!

Veränderung, Entwicklung und Forschung können nur entstehen, wenn Wissen und Fähigkeiten vorhanden sind. Es gibt zwei große Problemfelder:

1. Bildung ist Global gesehen nicht Chancengleich
2. Bildung reagiert nicht schnell genug auf Veränderungen am Markt.

### ***Vision:***

Wir bereiten die nächste Generation durch Bildung auf die Herausforderungen in der Wirklichkeit vor! Wir finden gemeinsam heraus, wie sich mit Ihren Fähigkeiten und Charakter eine mehrwertstiftende Zukunft erleben und gestalten können. Kinds & Teens lernen die Welt zu verstehen und sie zu beeinflussen.

### ***Mission:***

Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche sollen die Chance auf Bildung erhalten. Dabei spielt Herkunft, Geschlecht und Sozialer Stand keine Rolle. Wir möchten durch Bildung Stärken, Talente und Fähigkeiten entdecken und fördern. Neue Bildungsbereiche, die für die Veränderung in der Zukunft wichtig sind, sollen vermittelt werden. Kinder sollten gestärkt und befähigt ihre Rolle in der Gesellschaft finden und mit Freude ausfüllen. Wir statten Kinder und Jugendliche mit Wissen und Verständnis aus, die sie zur Erfüllung Ihrer Aufgabe benötigen werden.

Hierzu wird der nachstehende Gesellschaftsvertrag gefasst:

## **§ 1 FIRMA UND SITZ**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

CreaChance gGmbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nörvenich.

## **§ 2 ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTER-NEHMENS**

1. Zweck des Unternehmens ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke

- der Erziehung und Bildung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO sowie
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO.

2. Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist Gegenstand des Unternehmens die Bildung sozialbenachteiligter Kinder und Jugendliche im Ausland und im Inland. Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Anbieten von Workshops
- Erwerb, Anmietung und Unterhalt geeigneter Räumlichkeiten
- Erstellung von Bildungsmaterial
- die Entwicklung und Erarbeitung neuer Bildungszweige insbesondere im Bereich der Frühbildung
- Einkauf und Verschenken von Bildungsmaterial
- Kurs-Angebote im OGS Betrieb und AG an Schulen
- Durchführung und Organisation von Veranstaltungen, um die Bevölkerung für dieses Bildungsthema zu sensibilisieren sowie
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die zum selbstlosen Engagement und zur Übernahme von Ehrenämtern anregen sowie das allgemeine öffentliche Bewusstsein fördern, um die Notwendigkeit bürgerschaftlichen Engagements in den Stiftungszielen zu fördern.

3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes incl. Erwerb von Gebäuden und Grundstücken dienlich oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen.

5. Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen bzw. erwerben, sich an solchen beteiligen und deren Vertretung und Geschäftsführung übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3 SELBSTLOSIGKEIT, BEGÜNSTIGUNGSVERBOT, VERMÖGENSBINDUNG**

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen. Führen Gesellschafter oder Organmitglieder Tätigkeiten aus, die nach Umfang und Art der Aufgaben üblicherweise von Beschäftigten einer Körperschaft zu erbringen wären, erhalten sie eine entsprechende Vergütung. Die Vergütung darf in diesen Fällen nicht höher sein, als dies bei vergleichbaren Tätigkeiten üblicherweise der Fall wäre.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks können nur die eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen zurückgezahlt werden. Überschießendes Gesellschaftsvermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden hat. Der dann tätige Vorstand entscheidet einstimmig und in Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde, wer das Geld empfängt.

### **§ 4 STAMMKAPITAL**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 - in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend -.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 eingeteilt, welcher vom alleinigen Gesellschafter, Frau Nelli Frank, übernommen wird.
3. Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist in Geld zu leisten und zwar in voller Höhe vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.

## **§ 5 DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
3. Mit Wirkung ab dem heutigen Tage können für Rechnung der Gesellschaft Geschäfte abgeschlossen werden.

## **§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Zuständig für die Bestellung und Einstellung sowie für die Abberufung eines Geschäftsführers ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung.
4. Die Bestimmungen in Absätzen 1) bis 3) gelten entsprechend im Falle der Liquidation der Gesellschaft für den oder die Liquidatoren.

## **§ 7 JAHRESABSCHLUSS, ERGEBNISVERWENDUNG**

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und ihn den Gesellschaftern zu übersenden.
2. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung. Sie beschließt auch über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.

## **§ 8 BEKANNTMACHUNGEN**

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 9 GRÜNDUNGS-AUFWAND**

1. Die Gründungskosten (Kosten des Notars nach dem GNotKG, Gerichtskosten beim Registergericht und Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von 2.500,00 EUR; etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

## **§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas Abweichendes bestimmt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im Übrigen unveränderten Vertragsinhaltes der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke. Soweit eine gesetzliche Bestimmung die Einhaltung einer bestimmten Form erfordert, sind die Gesellschafter verpflichtet, am formgerechten Zustandekommen einer solchen Ersatzbestimmung mitzuwirken.